

Update Corona 18.12.2020 - Informationen für unsere Mandanten

<p>Wirtschaftshilfen Corona</p>	<p>Fragen und Antworten zu Novemberhilfe, Dezemberhilfe und Neustarthilfe</p> <p>Auf folgender Homepage:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html</p> <p>beantwortet das Bundesministerium der Finanzen erste Fragen zu den o.g. Wirtschaftshilfen. Dies soll als Orientierung über zentrale Leistungen und Bedingungen im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe dienen und Antworten auf besonders häufig gestellte Fragen geben.</p> <p>Detaillierte Informationen zu der November- und Dezemberhilfe sowie den Überbrückungshilfen finden Sie auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.</p> <p>Die Novemberhilfe und die Überbrückungshilfe II können noch bis zum 31.01.2021 beantragt werden.</p> <p>Mit der Dezemberhilfe werden im Grundsatz erneut Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Tage der Schließungen im Dezember 2020 gewährt. Auch die Überbrückungshilfe wird für die Monate November und Dezember 2020 erneut verbessert und ausgeweitet. Einige Hilfen bedürfen noch der beihilferechtlichen Genehmigung. Die Antragstellung für die Dezemberhilfe und Überbrückungshilfe III wird aktuell vorbereitet und ist noch nicht verfügbar.</p>
-------------------------------------	--

Neue Online-Plattform bündelt Daten zur Corona-Krise

Neue Online-Plattform bündelt Daten zur Corona-Krise

Zuverlässige Informationen sind in einer wirtschaftlichen Krise, wie durch die Corona-Pandemie ausgelöst, wichtiger denn je. Sie ermöglichen eine objektive Bewertung und schaffen damit die Basis zur Krisenbewältigung.

Mit dem „Dashboard Deutschland“ stellen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Kooperation mit dem Statistischen Bundesamt (Destatis) ab dem 15. Dezember 2020 aktuelle Informationen zur Bewertung der wirtschaftlichen Lage auf einer öffentlich zugänglichen Online-Plattform bereit.

Hier geht's zur Pressemitteilung:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/6b513591-ddb0-47db-baab-c079cd4a826e>

Online-Plattform:

<https://www.dashboard-deutschland.de/>

<p>Weitere Beschränkungen über Weihnachten</p>	<p>Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung</p> <p>Kurz vor Weihnachten kommt es erneut zu Einschränkungen und Betriebsschließungen aufgrund der Corona-Pandemie. Die Landesregierungen haben ihre Coronaschutzverordnungen veröffentlicht, die die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) von Sonntag umsetzen. Danach gelten bis zu nächst 10.1.2021 verschärfte Regelungen zur weiteren Eindämmung des Infektionsgeschehens.</p> <p>Hier geht's zur Schließungsverordnung für Hessen:</p> <p>https://www.hessen.de/sites/default/files/media/20-12-15-auslegungshinweise_cokobev.docx.pdf?fbclid=IwAR3ev9gvISuUgt091v10BIRbZBAU-UbfNqtau66KqXCaxR9ouFOiqJsd3vg</p> <p>Die Verordnungen für Thüringen finden Sie hier:</p> <p>https://corona.thueringen.de/verordnungen</p>
<p>Hinweis für die Gastronomiebranche</p>	<p>Änderung der Umsatzsteuersätze zum 31.12.2020</p> <p>Wir möchten die Gelegenheit nutzen und noch einmal auf folgende Besonderheit in der Gastronomiebranche hinweisen:</p> <p>Ab dem 01.01.2021 werden zwar die Umsatzsteuersätze wieder auf 19 % bzw. 7 % angehoben, dennoch unterliegt die Abgabe von Speisen insgesamt noch bis zum 30.06.2021 dem ermäßigten Steuersatz (7 %).</p>

	<p>Das heißt konkret: Die Abgabe von Speisen im Restaurant unterliegt vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 – wie der Verkauf von Speisen außer Haus – dem Steuersatz von 7 %.</p> <p>Ab dem 01.07.2021 werden die Speisenumsätze innerhaus dann wieder mit 19 % besteuert.</p> <p>Getränke unterliegen sowohl bei außer Haus Verkäufen als auch innerhaus dem vollen Steuersatz von 19 %.</p> <p>Bitte beachten Sie dies im Rahmen Ihrer laufenden Geschäfte ab dem 01.01.2021.</p>
<p>Brexit und Umsatzsteuer</p>	<p>Letztmalige USt-IdNr.-Abfrage für Unternehmen aus Großbritannien</p> <p>Mit Ablauf des 31.12.2020 endet der im „Austrittsabkommen“ des Vereinigten Königreichs mit der Europäischen Union (vom 31.01.2020, ABI EU Nr. L 29) verabschiedete Übergangszeitraum, wonach u. a. das Mehrwertsteuerrecht der Union für das Vereinigte Königreich weiter Anwendung findet.</p> <p>Achtung: Frist zur Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)/ Quick Fixes</p> <p>Die Umsatzsteuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6a UStG) findet nur dann Anwendung, wenn die zutreffende USt-IdNr. des Leistungsempfängers aus einem anderen Mitgliedstaat vorliegt. Ebenfalls kann der rechtssichere Nachweis des Orts einer sonstigen Leistung im übrigen Gemeinschaftsgebiet nur durch eine zutreffende USt-IdNr. des Leistungsempfängers geführt werden (§ 3a Abs. 2 UStG).</p>

Dies erfolgt über eine qualifizierte Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern:

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/AuslaendischeUSt-IdNr/auslaendische_ust_idnr_node.html#is-toc-entry1

Wie der BFH (BFH vom 11.3.2020, XI R 38/18) kürzlich entschied, gehört es im Rahmen der Ausführung innergemeinschaftlicher Lieferungen zur Sorgfaltspflicht des leistenden Unternehmers, die ihm vom Leistungsempfänger erteilte USt-IdNr. aus einem anderen Mitgliedstaat regelmäßig mittels qualifizierter Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf deren Gültigkeit hin zu überprüfen.

Die qualifizierte Abfrage einer USt-IdNr. für Unternehmen mit Sitz in Großbritannien (Länderpräfix „GB“) kann nur noch bis zum 31.12.2020 beim BZSt erfolgen!

Zur Sicherstellung der Gewährung von Umsatzsteuerbefreiungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen an Unternehmer mit Sitz in Großbritannien, sollte die erteilte Erwerber-USt-IdNr. mit dem Länderpräfix „GB“ noch bis zum 31.12.2020 mittels qualifizierter Abfrage beim BZSt auf Gültigkeit überprüft werden, da diese Bestätigungsanfrage ab dem 01.01.2021 für diese Unternehmer nicht mehr möglich ist.

Für Unternehmer aus Nordirland können aufgrund des vorliegenden Sonderstatus ab dem 01.01.2021 Bestätigungsanfragen mit dem Länderpräfix „XI“ gestellt werden.

<p>Verlängerung der Abgabefristen 2019</p>	<p>Verlängerung der Abgabefristen für Jahressteuererklärungen 2019 vorgeschlagen</p> <p>Laut Pressemitteilung der jeweiligen Parteien vom 17.12.2020 haben sich am Donnerstag die finanzpolitischen Sprecher der Koalitionsfraktionen darauf verständigt, im nächsten Steuergesetzgebungsverfahren die gesetzlichen Abgabefristen für den Veranlagungszeitraum 2019 bis zum 31. August 2021 zu verlängern.</p>
<p>Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Offenlegung</p>	<p>Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für das Geschäftsjahr mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2019</p> <p>Das Bundesamt für Justiz wird laut einer Pressemitteilung aus dieser Woche gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 am 31. Dezember 2020 endet, vor dem 1. März 2021 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten. Damit sollen angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>https://www.bundesiustizamt.de/DE/Themen/Ordnungs_Bussgeld_Vollstreckung/Jahresabschluesse/Jahresabschluesse_node.html</p>
<p>Gesetzgebung - Bundestag beschließt JStG 2020</p>	<p>Gesetzgebung - Bundestag beschließt Jahressteuergesetz 2020</p> <p>Der Bundestag hat am 16.12.2020 das Jahressteuergesetz 2020 in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (BT-Drucks. 19/25160) in 2./3. Lesung beschlossen. Am 18.12.2020 wird das Gesetz aller Voraussicht nach im Bundesrat final verabschiedet.</p>

Den Inhalt des Jahressteuergesetzes haben wir Ihnen in unserem vorangegangenen Newsletter vorgestellt.

Hier geht's zur BT-Drucks. 19/25160:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/251/1925160.pdf>

Quellen:

www.zeitstaerken.de

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.